

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1900)**

Heft 50

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:
A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint jeden Freitag

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Abonnements-Einladung.

Die «Schweizerische Kirchenzeitung» will eine religiöse, kirchenpolitische, wissenschaftliche und pastorell-soziale Rundschau sein. So möchte unser Blatt orientieren und zugleich für die Kirchengeschichte registrieren. Nach diesem Ziele arbeitete im laufenden Jahre die Redaktion mit ihren Mitarbeitern.

Das Blatt ist in seiner neuen Folge, dank eines verständnisvollen Entgegenkommens und reger Mitarbeit ein Organ des schweizerischen Klerus geworden. Möge kein Mitglied desselben dieses **sein Blatt** im Stiche lassen, sondern zu dessen **weiterer Verbreitung** mithelfen! So wird die Kirchenzeitung ihr Programm noch **ausgiebiger und allseitiger**, mit Hilfe eines treuen und wachsenden Stabes von Mitarbeitern, entfalten können.

Auch gebildete Laien werden ein Organ, das die Stimmen des Episkopats, die Anschauungen und Bestrebungen des Klerus spiegelt, den Stand der theologischen Wissenschaft verfolgt, die Tagesfragen im Lichte der katholischen Grundsätze beurteilt und die Laien zum Meinungsaustausch einladet, mit Nutzen halten.

Die Redaktion hat namentlich auch Anstalten getroffen, dass **für die hochwichtigen grundsätzlichen Materien des neuen schweizerischen einheitlichen Rechtes** ein allseitiger Meinungsaustausch zwischen Juristen und Theologen in den Spalten des Blattes stattfinden wird.

Wir ersuchen unsere gegenwärtigen Abonnenten, für die Verbreitung des Blattes tätig zu sein und für dasselbe in ihren Bekanntenkreisen zu werben. Neu-Abonnenten erhalten das Blatt bis Neujahr gratis.

Verlag und Expedition:
Räber & Cie.

Die Redaktion:
A. Meyenberg, Can. & Prof.

Ein Stück Jugendseelsorge.

Hochw. Freund! Das fruchtbarste Feld, welches ein Seelsorger zu bebauen hat, ist zweifellos die Jugend. Allein auch da fehlt es nicht an Dornen und Disteln. Sie selbst scheinen ihre Bitterkeit genugsam gekostet zu haben. Es ist nicht gerade Rohheit und Unbotmässigkeit, worüber Sie sich zu beklagen haben. Was Ihnen wehe tut, ist der Umstand, dass die schul- und christenlehrentlassene Jugend Ihren Umgang meidet, es ist ihre Flucht vor dem geistlichen Kleid. Es liegt darin etwas wie Misstrauen. Sie geben dem Bedürfnisse Ihres Herzens Ausdruck, mit der heranreifenden

Jugend in geistigem, wenn möglich persönlichem Kontakt zu bleiben. Es gibt nun freilich verschiedene Mittel, diese Verbindung herzustellen. Für Ihre Gemeinde, in der sich ein mächtiger Drang nach Bildung kundgibt, wird wohl jenes Mittel das beste sein, welches diesen Umstand klug benutzend, die Jugend an Ihre Person dauernd fesselt. Sie müssen diesen Bildungsdrang nähren und in richtige Bahnen lenken. Beides geschieht durch Errichtung und sorgsame Leitung einer pfarrlichen Jugend- und Volksbibliothek. Es wird nicht schwer halten, diese Ansicht zu begründen.

Will man einen Uebelstand durchschlagend und auf lange Dauer hinaus beseitigen, dann muss man ihn an seiner Wurzel fassen. Das ist Erfahrungsgrundsatz. Das Misstrauen gegen die Geistlichkeit steckt nun einmal in Ihrer Jugend. Wo hat es seine Wurzel? Wohl nicht in jenem frostigen Wesen, das mit dem Kind nicht Kind werden kann, solches liegt nicht in Ihrem Charakter, noch in Ihrem Auftreten. Auch würde man diesen Herd des Misstrauens vergebens in Unterrichts- und Erziehungsmethode suchen. Ihre erzieherischen Ziele gehen über den blossen metus servilis hinaus, ebenso sind die pädagogischen Mittel, welche Sie in Anwendung bringen, nicht auf diesen Zweck allein zugeschnitten. Darum bringt Ihnen die Schuljugend Zutrauen und Vertrauen entgegen. Wenn es die reifere Jugend nicht mehr tut, so ist das eben ein schwerer Verlust, den Sie damit erleiden. Es fragt sich nun, was diesen Verlust herbeiführt. Ihr Pfarrhaus ist, so viel mir bekannt, kein Isolierschemmel, wie dies vielfach jenseits des Jura der Fall ist, noch ist Ihr Tagesbudget derart mit gelehrten oder ökonomischen, ornithologischen und andern Nebenbeschäftigungen beschwert, dass Sie keine Zeit finden, sich mit den jungen Leuten, wenn ein Zufall sie Ihnen nahe bringt, etwas unterhalten und abgeben zu können. Es ist die Ursache jenes Misstrauens anderswo zu suchen. Ihre Jugend, so schreiben Sie selbst, zeigt lebhaftes Interesse für weitere Fortbildung. Die Folge davon ist, dass sie ihre Unterhaltung in den Büchern sucht. Sie lesen viel, Ihre jungen Leute. Aber was lesen sie? Meistens Unterhaltungslitteratur, Belletristisches, nicht gerade ungläubige, unsittliche Schriften, wohl aber indifferente, Novellen und Romane, worin das Uebernatürliche ängstlich gemieden, die Priester als unwissende, intolerante, oft recht beschränkte Köpfe, die Institutionen der katholischen Kirche meistens und vorwiegend nach ihrer menschlichen Seite gezeichnet werden. Das Resultat einer fortgesetzten derartigen Lektüre ist Verflachung der katholischen Anschauungen und Misstrauen gegen die Träger und Vorkämpfer derselben, die Priester. Wollen Sie also das Misstrauen, welches die heranwachsende Jugend Ihnen gegenüber an den Tag legt, gründlich be-

kämpfen, so müssen Sie den Kampf gegen diese Art von Litteratur und Lektüre richten. Kampfmittel gibt es da verschiedene. Man kann warnen auf der Kanzel, man kann auf die Gefahr in Privatverkehr aufmerksam machen, man kann beim Krankenbesuch ein Wort fallen lassen. Das alles ist recht und gut, aber es reicht nicht hin. Der Zug zum Lesen, zu Vieleserei ist nun einmal da. Also Warnen und Mahnen dagegen wird ihn nicht aus der Welt schaffen. Das einzige Mittel ist jenes, welches diesen Drang in die richtige Bahn lenkt; um dem jungen Menschen ein gefährliches Buch aus seiner Rechten zu nehmen, muss ich ihm ein gutes in seine Linke drücken. Soll das nun nicht bloss beim einen oder anderen geschehen, sondern bei einer ganzen Gemeinde, dann muss ich einen Vorrat solch guter Litteratur anlegen, mit anderen Worten eine Jugend- und Volksbibliothek errichten. Die Errichtung einer solchen ist wohl das vorzüglichste Mittel, dem Misstrauen, welches die reifere Jugend Ihnen entgegenbringt, erfolgreich entgegenzutreten.

Misstrauen pflanzt und unterhält Vorurteile. Durch diesen Nebel, wenn er sich einmal um einen Seelsorger gelegt, ist schwer sich hindurch zu arbeiten. Ein vorzügliches Mittel ist persönlicher Verkehr zwischen Pfarrer und Jugend. Die Verwaltung der Bibliothek bahnt denselben an. Unterzieht sich der Seelsorger selbst der Mühe, die Bücher und Schriften auszuhändigen und wieder einzuziehen, so bringt ihn das unmittelbar in Verkehr mit der Jugend. Er lernt sie kennen. Die Art der Litteratur, die verlangt wird, kennzeichnet die Geistesrichtung der Leser, der Zustand, in welchem die Bücher zurückgestellt werden, gestatten ihm oft interessante Einblicke in den Ordnungs- und Reinlichkeitssinn, und weil Ordnung und Reinlichkeit vielfach auch der Ausdruck eines geordneten Innern sind, einen Rückschluss auf den Charakter. So bringt die Verwaltung der Bibliothek den Seelsorger in die Lage, wertvolle Beobachtungen zu machen, die er in den Dienst der öffentlichen wie der privaten Pastoration stellen kann. Allein auch die jungen Leute machen ihre Beobachtungen, sie sehen, dass ihr Seelsorger auch für sie nahbar und zugänglich ist, dass er für ihre Anliegen und ihr Wohl Interesse habe. Und wo der Mensch sein Interesse gewahrt und gefördert sieht, da ist er nicht karg im Zutrauen und Vertrauen.

Neben diesem mehr negativen Vorteil einer gutgeleiteten Jugend- und Volksbibliothek stellt sich ein positiver, der nicht unterschätzt werden darf. Was in Schule und Christenlehre an religiösen Kenntnissen gegeben wurde, ist bloss Fundament, es soll weiter gebildet werden. Es geschieht dies ordentlicher Weise in der Sonntagspredigt, ausserordentlich und sekundär durch gute Schriften und Bücher. Durch sie wird teils in historischer, teils in novellistischer Form das Gebäude unserer religiösen Bildung weitergeführt und vertieft. Derart arbeiten die historischen Bilder und Gemälde von Holzwart, die Novellen von Spillmann, z. B. das Beichtgeheimnis. — Neben der religiösen Bildung geht die profane einher. Der Seelsorger darf ihr nicht unbesorgt gegenüberstehen. Er ist durch seinen eigenen Bildungsgang und seine Stellung in der Gemeinde befähigt und berechtigt, in die geistigen Störungen des profanen Wissens einzugreifen, umsomehr, weil letzteres oft zum Vorwand, zum Hebel gegen die Religion benutzt wird. Dieses ist namentlich auf historischem Gebiet von grosser Bedeutung. Die Geschichte ist menschliche Tat und

göttliche Führung, der religiöse Faden zieht sich durch alles hindurch. Wie wichtig, dass dieses religiöse Moment richtig gefasst, in der Litteratur richtig dargestellt und der Jugend wahr und klar geboten wird. Der Seelsorger hat das Mittel in der Hand, es ist eine gut bestellte Bibliothek.

Diese kurzen Erwägungen mögen Ihre Aufmerksamkeit auf die Pfarrbibliothek gelenkt haben und es würde mich freuen, wenn sie als fruchtbares Samenkorn auf Ihr Wirkungsfeld gefallen. Einige Wegleitungen und Fingerzeige für Anschaffungen von litterarischem Material möchten Ihnen nicht wenig willkommen sein. Es soll die Aufgabe eines spätern Briefes sein. Hiemit Gott zum Gruss!

W. Meyer, Subregens.

Acta S. Sedis.

(Mitgeteilt von Dr. Fr. Segesser, Regens und bischöfl. Kommissar.)

(Schluss.*)

Fastendisciplin.

Dieselbe beschlagen drei Entscheidungen.

1. Kranke können auch an eigentlichen Fasttagen in derselben Mahlzeit Fisch und Fleisch geniessen, weil zum Genuss von Fleischspeisen nicht das Indult, sondern ihr Gesundheitszustand sie berechtigt. (S. Poenitent. 9. Jan. 1899.)

2. Jejunium und Abstinenz sind am Tage vor der Kirchweihe vom Konsekrator und der Gemeinde, welche die Konsekration erbittet, zu beobachten, dagegen bezieht sich das im Pontificale angegebene Jejunium vor den Weihen bloss auf die Quatembertage. (S. Offic. 14. Dec. 1898.)

3. Für Südamerika hat auf Bitten der Väter des Plenarkonzils in Rom vom Jahre 1899 der hl. Stuhl eine neue, mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse sehr milde Fasten- und Abstinenzordnung aufgestellt und zwar in der Form, dass auf Grund eines zehn Jahre geltenden Indultes die einzelnen Bischöfe und die von ihnen delegierten Pfarrer und Beichtväter dispensieren können. (Congreg. sup. Neg. Eccl. Ext. 6. Juli 1899, enthalten in «Kath. Seelsorger» 1900 Nr. 7.)

Spendung der Sakramente.

1. Busse und Ablässe.

a) *Beichthören auf Schiffen.* Die Jurisdiktion für den Beichtstuhl bleibt einem Priester, der eine Meerfahrt unternimmt, während der ganzen Seereise rücksichtlich seiner Reisegeossen, auch wenn das Schiff an verschiedenen Orten anlegt, sofern er vor der Abfahrt in seiner Diocese für das Beichthören approbiert war. (S. Off. 4. April 1900.)

b) *Absolution von päpstlichen Reservaten.* Unterm 23. Juni 1886 hatte das S. Officium auf eine Anfrage betr.

* Anmerkung: Im ersten Teile dieser Arbeit (Nr. 49 der «K.-Z.») mussten infolge vorgerückter Zeit in einem Teile der Auflage leider eine Anzahl Druckfehler stehen bleiben. Es kann hier nur auf drei besonders sinnstörende aufmerksam gemacht werden: 1. Unter Nr. 7 Ordensdisziplin beziehen sich die zwei letzten Linien auf den unter a), nicht auf den unter b) mitgeteilten Gegenstand. 2. Ebendasselbst, unter c) kommt zweimal der Ausdruck vor «den Orden ausüben»; es soll heissen «den Ordo ausüben». 3. Das lateinische Citat im selben Numero lautet: «Decretum Auctis admodum per regulam generalem afficit Instituta votorum simplicium; ac tantum per exceptionem respicit Ordines proprie dictos, in quibus vota solemnia nuncupantur. Quæ exceptio si fieri contigerit in speciali decreto adamussim notatur, ita ut speciale rescriptum eiusque condiciones legem pro individuo constituent, et solummodo ab eo Ordinarius sui agendi rationem quærere debet.»

Absolution der dem Papste vorbehaltenen Fälle verfügt, diese Absolution müsse, falls nicht der Bischof eine Specialvollmacht habe, inskünftig brieflich von der apost. Pönitentiarie begehrt werden; wo die Absolution aber nicht aufgeschoben werden könne, habe der Beichtvater die Vollmacht, zu absolvieren, doch mit der Auflage, dass der absolvierte Pönitent sich brieflich innerhalb eines Monats durch ihn an den hl. Stuhl wende, um dessen Weisungen zu erhalten, bei Strafe des Rückfalles in die Censur.

Nun wurde beim selben S. Officium weiter gefragt, ob diese Absolutionsvollmacht auch bestehen bleibe, wenn weder Pönitent noch Beichtvater einen solchen Brief absenden können? Die Frage wurde bejaht: Quando neque confessorius neque poenitens epistolam ad S. Poenitentiarium mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium in hoc casu liceat confessorio poenitentem absolvere etiam a casibus S. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo eum Ssmo. (S. Off. 9. Nov. 1898.)

Aber auch dieser Entscheid liess noch mehrfache Deutung zu. Darum fragte ein Bischof weiter: Muss, damit die Verpflichtung zur Absendung eines Briefes aufhört, das Hindernis sowohl bei dem Beichtvater als bei dem Pönitent vorhanden sein; oder genügt es, wenn der Pönitent nicht schreiben und dem Beichtvater, von dem er auf Grund der Dekrete von 1886 und 1897 absolviert wurde, sich nicht mehr stellen kann, und es ihm schwer ist, einen andern Beichtvater aufzusuchen? Das S. Officium antwortete am 5. Sept. 1900: Negative ad primam partem; affirmative ad secundum. Die Pflicht des Briefschreibens hört also auf, sobald ein des Schreibens unkundiger Pönitent den Beichtvater, von dem er absolviert ist, später nicht mehr treffen kann (z. B. bei einer Wallfahrt an einen entlegenen Ort, einer Mission, wo der Missionär wieder fortgeht).

Dagegen ist dieser Fall nicht gegeben, wenn der Pönitent selbst, tecto nomine, an die Pönitentiarie schreiben könnte. Das scheint wenigstens der Grund zu sein für eine andere Entscheidung des hl. Officiums vom 7. Juni 1899. Ein Priester beichtet einen dem Papste zur Absolution reservierten Fall bei einem Beichtvater ausserhalb seiner Diöcese; sowohl wegen der Pflichten seiner Stellung als aus pekuniären Gründen kann er nicht mehr leicht zu dem Beichtvater zurückkehren. Die Voraussetzungen für sofortige Absolution sind gegeben: sein Ruf steht auf dem Spiel, auch ist es ihm hart, zu einem andern Beichtvater zu gehen. Die Anfrage lautet: Ist der Fall in die oben angeführte Entscheidung vom 9. Nov. 1898 einbegriffen? Und die Antwort: Non comprehendi; er fällt nicht darunter. Was soll das heissen? Der Priester kann wohl absolviert werden, aber gegen das Versprechen, selbst nachher, unter Verschweigung seines Namens, an die Pönitentiarie zu schreiben, um eine entsprechende Busse zu empfangen. Tut er's nicht, so fällt er wieder in die Censur. (Uebrigens ist hier im Auge zu behalten, dass die Bischöfe unserer Gegenden specielle Vollmachten haben.)

c) *Restitutionspflicht*. Ein Schuldner glaubte nach Ableben seines Gläubigers, da er nicht gern die Erben, die Brüder des Verstorbenen, damit bekannt machte, seiner Verpflichtung dadurch zu genügen, dass er für den Verstorbenen hl. Messen lesen liess. Da zwei Beichtväter, die er darüber befragte, in ihrem Urteil nicht einig waren, wandte er sich an die hl. Pönitentiarie. Diese entschied unterm 7. Februar

1899, der Schuldner habe die geschuldete Summe an die Erben ausbezahlt, obwohl er das Geld bereits für Messstipendien ausgelegt habe; denn da es sich um Rechte von Drittpersonen handle, könne die Pönitentiarie keinen Nachlass gewähren.

d) *Ablässe*. Um der Verbreitung von unechten Ablässen zu steuern, hat die Congregatio Indulgent. et Reliq. unterm 10. August 1899 ein Dekret erlassen, in dem neun allgemeine Regeln zur Unterscheidung von echten und unechten Ablassbewilligungen enthalten sind. Diesen Regeln wurden kurze, von der Kongregation selbst gutgeheissene Erklärungen beigefügt. Die Regeln lauten:

1. Authenticae sunt omnes indulgentiae, quae in novissima Collectione a S. Indulgentiarum Congregatione edita continentur.

2. Indulgentiae generales, quae in supradicta Collectione non exhibentur, vel quae concessae feruntur post editam Collectionem, tunc solummodo habendae erunt ut authenticae, cum earumdem concessionis authographum monumentum recognitum fuerit a S. Indulgentiarum Congregatione, cui, sub nullitatis poena, exhibendum erit antequam publicentur.

3. Authenticae habeantur Indulgentiae concessae Ordinibus et Congregationibus religiosis, Archiconfraternitatibus, Confraternitatibus, Archisodalitiis, Sodalitiis, piis Unionibus, piis Societatibus, nonnullis Ecclesiis celebrioribus, Locis piis et Obiectis devotionis, quae continentur in Summariis recognitis et approbatis a S. Congregatione Indulgentiarum, eiusque auctoritate vel venia typis editis.

4. Non habeantur ut authenticae Indulgentiae sive generales, sive particulares, quae continentur in libris, in libellis, in summariis, in foliis, in chartulis, sive etiam in imaginibus, impressis sine approbatione auctoritatis competentis; quae approbatio concedenda erit post diligentem recognitionem et distincte exprimenda.

5. Apocryphae, vel nunc prorsus revocatae, sunt omnes Indulgentiae mille vel plurium millium annorum, quocumque tempore concessae dicantur.

6. Suspectae habeantur Indulgentiae plenariae quae asseruntur concessae recitantibus pauca dumtaxat verba: exceptis Indulgentiis in articulo mortis.

7. Reiciendae sunt ut apocryphae Indulgentiae, quae circumferuntur in libellis, foliis seu chartulis impressis vel manuscriptis, in quibus ex levibus aut etiam superstitiosis causis et incertis revelationibus, vel sub illusoriis conditionibus promittuntur Indulgentiae et gratiae usum et modum excedentes.

8. Ut commenditia reicienda sunt folia, et libelli, in quibus promittitur fidelibus unam alteramve precem recitantibus liberatio unius vel plurium animarum a Purgatorio: et Indulgentiae quae dictae promissioni adiacent solent ut apocryphae habendae sunt.

9. Apocryphae, vel saltem ut graviter suspectae, habeantur, Indulgentiae recentioris assertae concessionis, si ad inusitatum numerum annorum vel dierum producantur.

Von Einzelbestimmungen sind hier anzuführen die Entscheidung, dass zur Gewinnung der *Ablässe des Rosenkranzfestes* die Beicht schon am vorhergehenden Freitag abgelegt werden kann (Congr. Indulg. 25. März 1897) und dass zur Spendung des *Sterbablusses* an Mitglieder der *Rosenkranzbruderschaft* jeder beliebige Priester bevollmächtigt ist. (Congr. Indulgent. 3. Aug. 1899.)

2. P r i e s t e r w e i h e.

Das Wegbleiben der beiden ersten Handauflegungen (des Bischofs und der Priester vor und während des Weihegebetes) macht die Gültigkeit der Weihe zweifelhaft. Bei einer Ordination im Juni 1900 waren dieselben übersehen, aber immerhin nach der Kommunion nachgeholt worden. Trotzdem verfügte die Congregatio Rituum unterm 22. August 1900 bedingungsweise Wiederholung der gesamten Weihe.

3. E h e.

a) *Hindernisse und deren Hebung.* α . Eine aus copula illicita zwischen zwei Nichtgetauften entspringende Affinität muss, nachdem die betreffenden Christen geworden sind, als trennendes Eehindernis zwischen denselben betrachtet werden. So entschied das S. Offic. unterm 14. Dezember 1898.

β . Wenn zwischen zwei Brautleuten *mehrfache Verwandtschaft* besteht, was z. B. der Fall sein kann, wenn schon die Grosseltern mit Dispensierung von einem Hindernisse der Blutsverwandtschaft geheiratet oder wenn in der letzten oder vorletzten Generation zwei Brüder zwei Schwestern geehelicht haben, dann ist diese mehrfache Verwandtschaft im Dispensgesuch anzugeben bei Strafe der Nichtigkeit der Dispens. (In dem letztern der angeführten Beispiele wird indessen nur zweifache, nicht vierfache Verwandtschaft in Betracht gezogen, d. h. nur von den beiden Ehepaaren, nicht von jeder der vier Personen aus gerechnet.) (S. Offic. 11. März 1896 und 22. Februar 1899.)

γ . Unterm 20. Februar 1888 hatte das S. Officium den Bischöfen die auch an andere delegierbare Vollmacht erteilt, behufs Validierung von ungültigen Ehen oder illegitimen Verhältnissen bei lebensgefährlicher Erkrankung des einen Teiles von allen trennenden Eehindernissen, ausgenommen die Priesterweihe und die Affinität im ersten Grade der aufsteigenden Linie, zu dispensieren. Voraussetzung zur Ausübung dieser Gewalt ist nach einer neuern Entscheidung vom 3. März 1900, dass die Betreffenden entweder schon civil getraut sind oder im Konkubinat leben; dagegen trifft der Fall nicht zu, wenn sie bloss früher einmal in einem solchen Verhältnisse gestanden haben. (S. Off. 3. März 1900.)

b) *Assistenz bei der Eheschliessung.* —

α . Eine allgemeine Vollmacht zur Spendung der Sakramente innerhalb einer bestimmten Diözese schliesst keineswegs die Gewalt ein, überall in diesem Gebiete Ehen gültig zu assistieren (S. Off. 7. Sept. 1898.)

β . Der Bischof einer Diözese kann weder selbst noch durch Delegation eines Priesters bei der Ehe von solchen Personen gültig assistieren, die zwar an verschiedenen Orten seines Territoriums sich aufgehalten haben, ohne aber in demselben ein Domizil oder Quasidomizil zu begründen, es sei denn, dass auf dieselben die Qualifikation der Vagi zutrefte. Das ist aber nicht der Fall, wenn sie in einer andern Diözese ihr Domizil behalten. (S. Offic. 9. Nov. 1898.)

γ . Wenn Brautleute kurz vor der Eheschliessung ihr Domizil verlassen und in eine andere Pfarrei sich begeben, sei es bloss auf kürzere Zeit, oder aber weil sie daselbst inskünftig zu wohnen gedenken, so kann der Bischof für solche Fälle allgemein sowohl den Pfarrer des verlassenen als auch den des neubezogenen Domizils zur Assistenz bevollmächtigen; immerhin, quoad liceitatem, unter Berücksichtigung

der in ähnlicher Angelegenheit am 18. März 1893 nach Köln a. Rh. erlassenen Entscheidung.

Dort hatten die Pfarrer der verschiedenen Pfarreien der Stadt Köln sich gegenseitig im allgemeinen delegiert für Assistenz bei Ehen aus dem Stadtgebiete. Das S. Officium, hierüber in Kenntnis gesetzt, erlaubte diese Praxis nur, wenn die ausdrückliche Billigung des Bischofs dazu trete und unter gewissen Beschränkungen. Es sollte dies nämlich 1. nur geschehen in grössern Städten, 2. nur Geltung haben für den Pfarrer des verlassenen Domizils, 3. auch da nur, wenn die Ehe daselbst bereits verkündigt war, und 4. nur für die Zeit, für welche nach Diöcesangebrauch eine Verkündigung gilt.

δ . Die einem Geistlichen erteilte Delegation für Assistenz bei einer Ehe erlischt, wenn die Nupturienten, für welche sie erteilt war, nicht beide dieselben sind, wenn z. B. für den verkündeten Bräutigam ein anderer eingetreten ist. (S. Off. 6. August 1899.)

c) *Sanatio in radice.* α . Eine solche ist zulässig, wenn eine gemischte Ehe an einem tridentinischen Orte, wo auch die Benedictina keine Geltung hat, ohne Assistenz des katholischen Pfarrers abgeschlossen wurde und wenn nachher wohl der katholische Teil die Ehe katholisch abschliessen möchte, der andere aber hievon nichts wissen, dagegen die Ehe fortsetzen will. (S. Poenitentiarum 18. Feb. 1897.)

β . Voraussetzung der Gewährung einer Sanatio in radice ist, dass das Verhältnis nach aussen den Schein einer Ehe hatte, also nicht blosses Konkubinat war. (S. Offic. 8. März 1900.)

d) *Privilegium Paulinum.* Die beiden diesen Gegenstand beschlagenden Entscheide besagen, dass 1. eine Wiederverheiratung des christlich gewordenen Teiles auch dann stattfinden kann, wenn der andere Teil zwar das Christentum annehmen, nicht aber weiter mit dem schon vorher bekehrten Teile zusammenleben will (obwohl hier möglichst auf Aussöhnung hingearbeitet werden muss). (S. Off. 16. April 1899); 2. dass eine solche Wiederverheiratung die vorherige Interpellation des bisherigen Ehegatten und einen ablehnenden Bescheid desselben voraussetzt, oder doch, falls er nicht antwortet, festgestellt werden kann, dass er nicht antworten will. (S. Off. 17. Jan. 1900.)

e) *Civilehe.* Dass die Civilehe prinzipiell in katholischen Staaten zu verpönen ist, ergibt sich aufs neue aus dem verwerfenden Urteil Leos XIII. über das die Civilehe einführende Gesetz in Peru. (16. August 1898, abgedruckt im Archiv für Kirchenrecht 1900 Heft 2 pag. 379.)

Rituelle Vorschriften.

1. *Die hl. Messe.* a) Vor allem ist hier zu erwähnen das allgemeine Dekret der Ritenkongregation, durch welches die bisher zerstreuten Vorschriften über die *Votivmessen* zusammengestellt (also gewissermassen der hievon handelnde Titel der Rubriken des Missale neu bearbeitet wird). Es datiert vom 30. Juni 1896, ist aber unseres Wissens in der Kirchenzeitung noch nicht zum Abdruck gelangt und soll daher nächstens in extenso Platz finden.

b) Bezüglich der *Requiemsmessen* wurde auf eine Anfrage geantwortet, dass eine stille Beerdigungsmesse für Arme dieselben Privilegien haben soll, wie sonst eine Missa cantata; immerhin vorausgesetzt, dass an Sonn- und Fest-

tagen die Sonn- resp. Festmesse darüber nicht ausfalle. (S. C. R. 9. Mai 1899.)

c) Im Jahre 1890 hat die Congr. Rit. eine neue Norm aufgestellt über die missa in aliena ecclesia; sobald das Officium dieser Kirche den Ritus duplex hat, muss sich jeder Priester, der dort celebriert, conformieren, dagegen wurde für die Tage, wo das Officium bloss den Ritus semiduplex hat, folgendes verfügt: Si vero in dicta Ecclesia vel Oratorio Officium ritus duplicis inferioris agatur, unicunque ex celebrantibus liberum sit missam de Requie peragere, vel votivam, vel etiam de occurrente Feria etc. Nun wurde der Fall gesetzt, dass der celebrierende Priester das Officium eines Festum semiduplex recitiert mit Kommemoration eines dies infra octavam und eines festum simplex; er möchte nun die hl. Messe lesen von der Oktäv oder von dem Festum simplex, muss er dies tun in der Form einer Votiv- oder einer Tagesmesse? Die Congr. entschied für das letztere. (S. R. C. 24. April 1899 Nr. 4020.)

d) Ceremonien der hl. Messe. Müssen Diakon und Subdiakon im Hochamte genuflektieren, wenn sie

- α. von einer Seite zur andern gehen,
- β. von der Seite in die Mitte,
- γ. wenn sie an der Mitte zum Altare hinauf oder von dort hinabsteigen?

Hier ist zunächst die Unterscheidung zu machen, ob das hl. Sakrament auf dem Altare ist (Zeit von der Wandlung bis nach der Kommunion) oder nicht (übrige Teile der hl. Messe).

Im erstern Fall genuflektieren Diakon und Subdiakon beim Vorübergehen von einer Seite zur andern in der Mitte, im zweiten Fall nur auf beiden Seiten.

Die zweite und dritte Frage lösen sich so, dass Diakon und Subdiakon, wenn das hl. Sakrament auf dem Altare ist, stets und nur da genuflektieren, wo sie weggehen, mit der einzigen Ausnahme, dass der Subdiakon in der Missa solennis pro defunctis nach Incensation des hl. Sakramentes bei der Wandlung erst genuflektiert, wenn er in die Mitte zurückgekehrt ist; ist das hl. Sakrament nicht da, wird gar nicht genuflektiert, wieder mit einer Ausnahme: wenn der Subdiakon bei der Opferung die Patene erhalten hat, geht er an die Stufen hinter den Celebranten und genuflektiert daselbst. (S. R. C. 9. Juni 1899. N. 4027.)

2. Officium. Ein allgemeines Dekret über die Commemorationes Communes oder Suffragia Sanctorum, das eine Zusammenfassung der verschiedenen im Verlaufe der Jahre erlassenen Entscheidungen enthält, wurde von der S. Congr. Rituum erlassen unterm 17. Juni 1899 (N. 4543). Die getroffenen Bestimmungen beziehen sich auf die Commemoratio Titularis Ecclesiae vel Oratorii publici. Dieselbe ist von allen zu machen, welche dieser Kirche irgendwie zugeteilt sind, und zwar an der Stelle, welche die Dignität des betr. Mysteriums oder Heiligen diesem unter den anderen Commemorationen zuweist (Reihenfolge der Allerheiligentanei). An Tagen, wo das betr. Mysterium oder der Heilige im Officium gefeiert wird, unterbleibt die Commemoratio tituli, ebenso, wenn sie zusammenfällt mit einer der sonstigen Commemorationes Communes. Diese Regel findet nicht Anwendung, wenn Fest und Commemoration sich zwar auf dasselbe Objekt, aber sub diversa ratione beziehen.

3. Das Titularfest ist zu feiern in allen konsekrierten

und benedicierten Kirchen und öffentlichen Oratorien und zwar, wo ein Klerus oder wenigstens ein Rektor ist, mit Offizium und Messe, sonst wenigstens durch die dort celebrierten hl. Messen. (S. R. C. 5. Juni 1899.)

4. Konsekration und Benediktion von Kirchen und Kapellen. In dem soeben genannten Dekret wird auch hierüber eine allgemeine Norm aufgestellt:

a) Kirchen und öffentliche Oratorien sollen vom Bischof konsekriert oder wenigstens feierlich benediciert werden.

b) Die sogenannten Oratoria semipublica, in der bischöfl. Wohnung, in Seminarien, Waisenhäusern, Spitälern, Gefängnissen etc. können konsekriert oder feierlich benediciert werden, brauchen es aber nicht zu sein.

c) Privatoratorien (in Privathäusern) dürfen weder konsekriert noch feierlich benediciert werden, sondern nur die «benedictio pro domo nova vel loco» im Rituale erhalten. (S. Congr. Rit. 5. Juni 1899 N. 4025.)

Ueber die Oratorien von Communitäten spricht sich auch eine Entscheidung der C. R. vom 8. März 1879 aus, die am 23. Juni 1899 wieder neu ausgegeben wurde. Nach derselben ist die Errichtung solcher Oratorien, Gestattung der Celebration in denselben, Errichtung von Nebenoratorien, wo eine Notwendigkeit vorliegt, Sache des Bischofs; dagegen bedarf es für dauernde Aufbewahrung des hl. Sakramentes eines päpstlichen Indultes, ebenso für Bination, wenn hiefür nicht der Bischof sonst schon specielle Vollmachten hat.

Altaria portatilia müssen, um konsekriert werden zu können, aus natürlichem Steine sein und inskünftig das Sepulcrum in der Mitte haben. (S. R. C. 13. Juni 1899.)

5. Bei Prozessionen haben die Mitglieder des 3. Ordens die Präzedenz vor allen Bruderschaften, selbst der des hl. Sakramentes, und ohne Rücksicht auf das Datum ihrer Errichtung, aber unter der Bedingung, dass sie collegialiter, unter ihrem eigenen Kreuze und bekleidet mit dem Ordenskleid d. h., wie aus einer späteren Entscheidung hervorgeht, dem sogen. «saccus» einhergehen. (S. R. C. 18. Febr. 1899.)

6. Von der Congreg. Rit. wurden unterm 4. April 1900 zwei neue Scapulare approbiert: das eine vom hl. Herzen Jesu; das andere von den heiligsten Herzen Jesu und Maria. Für beide behielt sich der hl. Stuhl die Direktion vor, delegierte aber für das erstere die Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria in Issoudun, sowie die Vorsteher der Wallfahrtskirchen in Paray-le-Monial und Montmartre bei Paris. (S. R. C. 4. April 1900.)

7. Beatifikationsfeierlichkeiten. Ueber die Form der Triduen resp. Octaven, die zu Ehren eines neuerdings Beatificierten resp. Canonisierten abzuhalten sind, hat die Congr. Rituum eine Instruktion erlassen. Es sollen vorherrschend liturgische Gottesdienste sein (Hochamt und Vesper) doch können daneben auch andere Gebete zur Verwendung kommen. Die Predigten sollen wo möglich jeweilen nach dem Evangelium des Hochamtes stattfinden; sonst finden sie ihre Stelle unmittelbar vor oder nach der Vesper. Am Schluss ist das Te Deum mit der Oration pro gratiarum actione zu singen. (S. R. C. 24. Juli 1899.)

8. Reliquien. Als Reliquiae insignes werden in einer Antwort der S. C. R. vom 27. Juni 1899 bezeichnet: Vorder- oder Oberarm, ebenso auch Herz, Zunge und Hand, wenn dieselben wunderbar erhalten blieben.

Die Secession und die kirchliche Kunst.

Von einem schweizerischen Künstler.

I. Im Allgemeinen. — Die Secession (Abtrennung), wie die neue Kunstrichtung genannt wird, ist das Verlassen alles Alten, Herkömmlichen und seither Geübten in der Kunst, das Streben nach etwas noch nie Dagewesenem, Besseren, das Verachten, Geringschätzen, Verpönen der seitherigen, bis vor wenigen Jahren als schön, gut und richtig gehaltenen Ausübung der Kunst. Die Secession sucht und schafft Formen zu Tage, welche vorher als abnorm, bizarr, ja abgeschmackt erklärt worden sind, obwohl solche oft der Natur entsprechen; sie liebt im Figürlichen das Unschöne, Abstossende, und nicht selten das Grausige, Verzerrte, in Farben Ungewohnte, ja oft geradezu Widerliche und Unnatürliche. Die Secession gefällt sich überhaupt darin, Bildnisse zu schaffen, welche jeder Tradition, jeder seitherigen Manier, Uebung und Kunstrichtung Hohn sprechen; sie will gleichsam zeigen, dass sie nun endlich auf der Höhe der Kunst gelangt und alles früher Geleistete nur bemitleidenswerte, fade Stümperarbeit war; ein Raphael, Titian, Correggio, Veronese, Holbein, Dürer etc. nicht ausgenommen. — In wie weit die Secession auf dem rechten Wege ist, die Kunst zu reformieren, wollen wir vorerst dahingestellt sein lassen, da diese Richtung noch zu jung ist, um jetzt schon beweisen zu können, dass sie «bahnbrechend» sein wird. Schwerlich wird sie es aber zu einer Allgemeinheit bringen, d. h. dass sie allseitig als wirkliche Kunst anerkannt wird. Eher kann man annehmen, dass sie eben als besondere Manier neben den älteren Leistungen dastehen wird, ohne dieselben erreichen, viel weniger noch verdrängen zu können und die Mehrzahl der Kunstverständigen wird darin eben das sehen, was sie eigentlich ist, nämlich ein temporärer Spaziergang der Kunst auf ungewohnten Wegen, wo man leicht verirren kann und schliesslich froh ist, wieder auf die guten alten Pfade zurückzukommen. — Zwar die Ausüber, Jünger und Verehrer der Secession sitzen gar hoch zu Ross und sehen auf jeden, der nicht ihrer Meinung ist, verächtlich herab, ihn als «nicht auf der Höhe» betrachtend und gelegentlich ihn im Wortgefecht fühlen zu lassen, wie viel erhabener sie dastehen. Für sie gibt es keinen Zweifel, nur ihre Richtung ist die allein hehre, alles Andere, Kunst, Künstler und Kunstverständige, sind «minder».

Wie sich nun die Secession mit der kirchlichen Kunst verträgt, muss erst abgewartet werden, obwohl wir schon eigentliche Verirrungen der Secession in der Schweiz aufzuweisen haben, worüber ich im zweiten Teil meiner Arbeit sprechen werde. Vorerst betone nur, dass der Charakter der Secession nicht ein kirchlicher ist, noch mit dem Zweck der kirchlichen Kunst, zu erbauen und zur Andacht zu stimmen, sich verträgt. Die Secession soll also da bleiben, wohin sie gehört und wo ihr die nötigen und passenden Räume zur Verfügung stehen, denn auch die Umgebung soll zu ihr stimmen. Wie will man denn mit diesen abschreckenden krassen Figuren in eine Kirche hinein, diese verschlungenen, krampfhaft verdrehten und verzerrten Ornamente und Bildwerke an Altären, Kanzeln, Orgeln oder zu Wandmalereien verwenden? Es gibt noch keine Kirchen, welche solchen «Schmuck» vertragen; diese müssen erst von Secessionisten gebaut

werden und das wird noch lange dauern. Die wahre kirchliche Kunst ist streng in Formen und will keine, das religiöse Gefühl störenden oder beleidigenden Bildwerke. —

II. Die Secession hinsichtlich der Innendekoration der Kirchen.

— Bis jetzt hat man noch wenig gewagt, auch hierin secessionistisch vorzugehen und wird es hoffentlich bei den ersten Versuchen bewendet sein lassen, denn so wenig wie die kirchliche Malerei, sei es Oel-, Glas- oder Dekorationsmalerei diese moderne Richtung verträgt, ohne geradezu jede Aesthetik, jedes religiöse Gefühl, jede verehrungswürdige Darstellung der heiligen Bilder zu beleidigen, ebenso wenig wird auch die Bildhauerei sich so verirren, dass sie ihre Bildwerke so darstellt, dass solche auf den Beschauer abstossend wirken. — In der kirchlichen Kunst soll das Schöne, Ideale und Erhebende hochgehalten und alles vermieden werden, was diese Hauptbedingungen beeinträchtigt; denn nur eine edel und fromm gedachte, anziehend wirkende und zur Andacht stimmende Darstellung, sei es eine Gruppe oder Einzelfigur, erfüllt ihren Zweck. Man hat mit Recht, da und dort noch in Kirchen gewesene und teils noch zu findende unschöne, abgeschmackte und affektierte Bilder und Holzfiguren der letzten Jahrhunderte entfernt und wird solche nach und nach entfernen. Aber etwa dazu, um sie durch neue, moderne, jeder Aesthetik spottende Machwerke zu ersetzen? Man wird mir sagen, das wird doch niemals vorkommen auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst! Und doch ist es leider schon vorgekommen. Besuchen Sie, Verehrte Leser, das St. Nicolai-Münster in Freiburg (Schweiz), betrachten Sie einige (wir sagen nicht alle) der neuesten Glasgemälde der Schifffenster, betrachtet solche in ihren Details. Sie stossen dabei auf Scenen, auf Figuren, welche in dieser Darstellung und Stellung nicht in eine Kirche gehören, welche geradezu auf Aug und Gefühl beleidigend wirken und wo man sich fragen muss, wie es möglich ist, in diese alte ehrwürdige Kathedrale solche Bildwerke zu bringen? — wahrhaftig, die Nachwelt wird diesen Schöpfern nicht danken.* Und fragt man, wie ist das gekommen? — Ja, da war halt wieder einmal eine Kunstkommission beisammen! — Doch genug hievon. Hoffen wir zu Gott, dass diese Auswüchse der Kunst künftig die Kirchen verschonen, nicht nur mit derartigen Glasgemälden, sondern auch mit jeder andern Art kirchlicher Ausschmückung, denn die kirchliche Kunst hat wahrlich mit dieser Richtung nichts gemein. Ich weiss, dass ich mich von secessionistischer Seite und deren Anhang einer scharfen Kritik preisgebe, allein ich bin bereit, meine Ansicht, welche Gott sei Dank nicht vereinzelt dasteht, ja ich darf es wohl sagen, die Ansicht der Mehrheit der Kunstverständigen und wirklichen Anhänger, Verteidiger und Verehrer wahrhaft kirchlicher Kunst ist, auch weiter zu verfechten. Diene ich doch einer guten und gerechten Sache. Ich werde aber nur auf ruhige, sachliche und nicht leidenschaftliche Entgegnungen antworten und jede selbstüberhebende, persönliche oder beleidigende Auslassung ignorieren.

Ad. Kr.

(Schluss folgt.)

* Letzter Tage erinnerte uns ein kunstverständiger Laie an die Kartons zu diesen Bildern, die er seiner Zeit betrachtet hatte — er fühlte sich von ungerechtfertigten Nuditäten und unpassenden Stellungen, z. B. bei Martyrerscenen, geradezu abgestossen. D. R.

Ein Versicherungsprojekt.*

Mehr denn einmal ist mir der Gedanke gekommen, die Geistlichkeit der ganzen Schweiz sollte sich vereinigen zu einer gemeinsamen Krankenversicherung. Gewährt die Kirchenzeitung einigen anregenden Gedanken hierüber Aufnahme, so gehe ich direkt zur Sache und behandle in nur hingeworfenen Sätzen die Notwendigkeit, den gewünschten Modus und die Möglichkeit einer solchen Versicherung.

I. Notwendigkeit. Man wird mich als gar zu materialistisch gesinnt hinstellen: «Zur Ehre Gottes soll man am Altare des Herrn dienen» — «Gottvertrauen» — «Vertrauen auf unsere Schäflein, die uns in den kranken Tagen nicht verlassen»! Und wie die Einwände alle heissen. Die Sache scheint mir aber doch der Erörterung wert. Wir können das Gottvertrauen und die Hingabe der Schäflein noch gebrauchen, wenn wir uns auch versichern. Aus folgenden Gründen, denen sich noch andere beifügen lassen, befürwortet der Einsender die Versicherung der Geistlichen:

1. Der Geistliche ist heute mehr als früher der Gefahr der Erkrankung und Arbeitslosigkeit ausgesetzt:

a) Schon das Vorbereitungsstudium gefährdet seine Gesundheit; daher die Erscheinung, dass eine nicht geringe Zahl angehender Priester kränkelt.

b) Die Arbeit in den Gemeinden ist grösser als früher: Man braucht nicht hinzublicken in die Diaspora, sondern auch in den übrigen Gemeinden ist dieses der Fall. Wo früher drei bis vier Priester wirkten, haben wir jetzt noch einen oder zwei Priester.

c) Die Arbeit ist aufreibender, denn der Geistliche ist nicht mehr bloss in die Kirche verwiesen und etwa für 1—2 Stunden pro Woche in die Schulstube. Er soll helfen in der Armenpflege, bei Bauten, in Vereinen etc. Zudem muss die Privat-Pastoration weit mehr eintreten als früher, da man den Leuten nachgehen muss, während sie uns früher aufsuchten. Man soll sich glücklich fühlen, dass unser Stand in wichtigen Angelegenheiten überall beigezogen wird, aber dabei nicht vergessen, dass unsere Kräfte schnell abgebraucht werden und die Zahl der Kranken und Arbeitsunfähigen zunehmen muss.

d) Wir dürfen nicht leugnen, dass in diesem Weltverkehr der Priester hie und da zur Aufgabe der frühern Einfachheit verleitet wird und daher leichter erkrankt. Dieses ist freilich höchste Ausnahme, aber doch nicht unmöglich.

2. Der Geistliche ist trotz der grössern Gefahren zur Erkrankung etc. heute mehr hilflos als früher:

a) Es genügte früher das kleinste Einkommen, um noch etwas «zu erobern», da in den Gemeinden der Geistlichkeit vieles in natura geschenkt wurde. Heute ist den Bürgern in dieser Beziehung vieles nicht einmal mehr möglich; man denke nur daran, wie alles auf dem Lande ganz anders ausgenutzt wird als früher, vide Verwendung der Milch.

b) Wie allseitig und «tiefgreifend» muss die Geistlichkeit heute überall nach allen Seiten hin unterstützen; bei dem

besten Willen kann nicht mehr an sich und seine kranken und alten Tage gedacht werden.

c) Vielfach muss man darauf dringen, dass die Gehalte, speciell bei Neubesetzung der Pfründen, erhöht werden. Da wird beim Bauernvolk ausgerechnet, wie viel «bares Geld» der Herr verzehren kann; da braucht's, so dann der Schluss, weder in gesunden noch in kranken Tagen der Nachhilfe.

3. Der Geistliche wird gerade durch die Versicherung vielen Kammers enthoben und zur möglichst grossen Arbeitsleistung aufgemuntert. — Man kann da freilich von Tischtiteln oder Patrimonien reden. Selten kann ein Geistlicher dieselben selbst erlegen, und wie ungern werden dieselben hie und da von Gemeinden und Verwandten gegeben? Es wird hierin immer schlimmer, wenn hie und da das deponierte Kapital in Anspruch genommen werden muss. Und auch die bisherigen Priesterkassen haben noch ausreichendes Gebiet zur Nachhilfe.

4. Die gesamte Geistlichkeit gewinnt durch eine solche Versicherung an Ansehen, besonders in solchen Kreisen, die einer Versicherung angehören. Das sind aber gerade jene Kreise, mit denen wir noch mehr Kontakt haben sollten, die Angestellten verschiedenster Art.

Es liessen sich freilich noch mehr Gründe anführen. Vor allem darf man auch den idealen Punkt nicht ausser Acht lassen: dadurch würde so lebendig das Bewusstsein unserer Zusammengehörigkeit in der ganzen Schweiz geweckt.

II. Ueber den Modus einer solchen Versicherung: Da gehen die Meinungen sofort weit auseinander; es wird mancher den Mut sinken lassen bei dem Gedanken, dass die vielen Köpfe nicht leicht unter einen Hut zu bringen sind. Das würde freilich schwierig sein, wenn wir wirklich gesamt oder nur etwa nach Kantonen zusammenkommen müssten.

Nach des Einsenders Ansicht sollte die Versicherung durch die bischöflichen Ordinarien als obligatorisch erklärt werden (zuerst natürlich bis auf ein bestimmtes Altersjahr), so dass jeder in der Pastoration tätige Weltpriester sofort Mitglied wäre. Die Verwaltung wäre allgemein durch sämtliche Ordinarien mit Unterverwaltung der einzelnen Ordinarien oder deren Kanzleien und von denselben Beauftragten zu besorgen.

Die Beiträge richteten sich nach dem Einkommen und den «Dienstjahren» und würden durch monatliches Einzugsmandat entrichtet an die Diöcesan-Verwalter. Von dort aus würde sich auch die Auszahlung der Unterstützungen regeln.

Ueber den Modus der Ausführung ist in einer so wichtigen Sache in einigen Zeilen kaum mehr zu schreiben. Es lohnt sich dieses nicht der Mühe, da alles von einem Unerfahrenen gesprochen wäre und nur einer nutzlosen Kritik rufen würde. — Denn sofort kommt der Zweifel über

III. Die Möglichkeit in der Einführung und Ausführung. Hierüber hat der Einsender keine Bedenken, denn er sagt sich ganz allgemein: Was bei den arbeitenden Klassen, was bei den Postangestellten der Schweiz und den Eisenbahnern möglich ist, das sollte auch bei uns nicht unmöglich sein.

1. Die Einführung: Es könnte so leicht eine Konferenz in jedem Bistum mit etwa zwei Abgeordneten jedes Kantons gehalten werden, an der etwa zwei weltliche, in der Sache erfahrene Herren Aufschluss und Räte erteilten und in die Sache einführten. So würde jedes Bistum für sich und dann die ganze Schweiz sofort organisiert.

* Wir geben diese Anregung ohne weitere Bemerkungen wieder. Die Verhältnisse der einzelnen Diöcesen, ja Kantone sind diesbezüglich recht verschieden. Da und dort existieren Aequivalente einer Versicherung, da und dort Ansätze hiezu. Der Gedanke wird mit Recht in die Diskussion geworfen. D. R.

2. Ausführung und Erhaltung: Es wird mancher der Confratres denken: Schön und gut, aber ist die Sache möglich?

a) Woher soll jeder das Geld für die Einlage nehmen? Das geht nicht so schwer, wenn am 30. jeden Monats bestimmt bezahlt werden muss. Ich bin auch nicht auf «goldenen Rosen gebettet»; es würde mich aber doch freuen, wenn ich bald das erste Einzugs-Mandat bezahlen könnte!

b) Kann eine solche Kasse bestehen? Ganz gewiss! Man hat ähnliche Vereine in Oesterreich und Deutschland und dabei gute Erfolge erzielt. Ich habe immer mit Freuden solche Berichte in den Linzer Quartal-Schriften gelesen. — Wir wären eine respektable Zahl zum Einzahlen und gegenwärtig ist die «Kranken-Wahrscheinlichkeit» nicht so gross wie nur nach zwanzig Jahren.

c) Aber die Schwierigkeiten! Wer will angreifen? Wo angreifen? Die Ordinariate oder deren Kanzleien sollen die Sache in Fluss bringen, und es geht. Es muss gehen! Dabei

α. nicht zu lange raten. Besser als raten ist «taten»;

β. nicht alle Schwierigkeiten aufsuchen; sonst kommt gar nichts zu Stande;

γ. nicht glauben, man müsse im Anfange das Vollkommenste haben und auch nicht das Vollkommenste verlangen. Es kommt kein Hase gebraten in die Pfanne und muss dort noch oft gewendet werden;

δ. etwas Zutrauen und einfaches Hingeben an die Anordnungen einer Direktion; ich zahle meine Prämie für Versicherung des Hausrates ohne vollständige Kenntnis ihrer Statuten; weiss nur, dass sie solid ist. Da geht's, soll's denn hier nicht auch gehen?

Jetzt aber zum Schlusse. Warum kam der Einsender zu solchen Ideen? Die Ideen sind nicht von heute und wurden schon längst wachgerufen durch specielle Fälle, in denen ich sah, wie gerade der Seelsorgsgeistliche in den Tagen der Krankheit mit Kummer und Sorgen geplagt ist. Sollte meine Anregung glücklich am Papierkorb der Redaktion vorbeizuschleichen im Stande sein, würde ich daraus ersehen, dass die Sache doch wenigstens der Besprechung würdig wäre; eidgen. Patent darauf würde ich aber vorläufig noch keines einholen!

J. S.

Anzeigen und Recensionen.

Elemente der aristotelischen Ontologie. Mit Berücksichtigung der Weiterbildung durch den hl. Thomas von Aquin und neuere Aristoteliker. Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Metaphysik. Verfasst von Dr. Nikolaus Kaufmann, Chorherr und Professor der Philosophie am Lyceum in Luzern. Druck und Verlag von Räber & Cie. in Luzern. 152 S. 8°. 1897. Preis Fr. 3.—, geb. 3.60.

Dieser Schrift wird fortgesetzt in den Zeitschriften die rege Aufmerksamkeit und Anerkennung von Seite der Fachmänner zu Teil. Wir notieren folgende Besprechungen, die innert Jahresfrist erschienen sind:

Im Litterarischen Anzeiger für das katholische Oesterreich, November 1899, äussert sich Dr. A. Michelitsch, Professor der Philosophie an der Universität Graz: «Wie einst Trendelenburg, so hat sich Kaufmann um die Erforschung und Popularisierung des Aristoteles grosse Verdienste erworben.

Auch seine «Ontologie», die Lehre von den Grundbegriffen der Metaphysik, beruht ganz auf Quellenstudium des Stagiriten und seines grössten Erklärers, des Aquinaten. Aber auch die Arbeiten der Neuzeit werden herangezogen. Darum bereitet K.s Buch nicht nur in trefflicher Weise auf die Lektüre beider vor, sondern ist auch als philosophisches Handbuch sehr geeignet, den Schüler in das philosophische Denken einzuführen. K. ist aber auch selbständiger Forscher, er weiss aristotelische Gedanken weiterzubilden. Beweis dessen sind seine Abhandlungen über die Schönheit und über das Kausalitätsprinzip. . . Sollte Aristoteles irgendwem zu wenig modern vorkommen, so bedenke er, dass die Wahrheit über Zeit und Raum erhaben ist, und dass sogar Comte ihn als den unvergleichlichen, ewigen Fürsten aller wahren Denker bezeichnet.»

Dr. E. Commer, jetzt Professor der Theologie in Wien, Herausgeber des Jahrbuches für Philosophie und spekulative Theologie, bemerkt in dieser Zeitschrift, 14. Band 3. Heft 1900 «Litterarische Berichte» S. 363: «Das vorliegende Werk hilft einem dringenden Bedürfnisse durch eine sehr gute Auswahl und verständige Interpretation (griechischer Texte) in einer allen Anforderungen des Studiums völlig entsprechenden Weise ab. Wir können daher dieses Buch des um die Wiederherstellung der peripatetischen Philosophie sehr verdienten Verfassers nur aufs wärmste empfehlen.» — In derselben Zeitschrift schliesst Kanonikus Dr. Glossner in München eine eingehende Besprechung im 14. Band 4. Heft 1900 S. 451 mit den Worten: «Die Schrift kann nicht eindringlich genug jedem angehenden Philosophen und Theologen empfohlen werden.»

Das Buch ist auch zum Selbststudium besonders auch Klerikern, welche dem Wunsche des hl. Vaters gemäss tiefer in die Werke des hl. Thomas von Aquin, z. B. in seine Summa theologiae, eindringen wollen, als Vorschule und Hilfsmittel zum richtigen Verständnis der philosophischen Terminologie sehr zu empfehlen. — Es bleibt, wie gesagt, ein besonderer Vorzug dieser Arbeit, dass sie unmittelbar aus dem griechischen Originaltext schöpft und dabei die schwierigern ontologischen Probleme in lichtvoller Klarheit entwickelt: so ist sie Fachschrift und Lehrbuch zugleich. M.

Grundriss der christlichen Sittenlehre mit besonderer Berücksichtigung der socialen Frage und der wichtigsten Rechtsgrundsätze über Kirche und Staat für die obern Klassen der höhern Lehranstalten von J. Jung, Professor und Religionslehrer an der Kantonsschule in St. Gallen.

Das kleine, inhaltreiche Buch charakterisiert den Verfasser selbst nach zwei Seiten: als unermüdeten Pädagogen und als praktischen Arbeiter in der socialen Frage: auf beiden Gebieten arbeitet derselbe bekanntlich mit ausnehmendem Geschick und vieler Frucht. Die mehr asketischen Teile der Sittenlehre sind, wie der Verfasser selbst bemerkt, nur kurz berührt, weil sie in Predigt und Christenlehre genügend besprochen, im Gottesdienst und Sakramentenempfang auch stets praktisch geübt werden, andererseits sich auch im Religionsunterrichte sehr leicht in Form von Exhorten verwenden lassen. Wir stimmen dieser Anschauung zum grossen Teile zu. Doch hätten wir gerade in diesen Partien eine etwas ausgiebigere Verwendung der Heiligen Schrift und kurz charakterisierter Züge

aus dem Leben Jesu als Streiflichter für das innere Seelen- und das äussere Gesellschaftsleben gewünscht. Ganz trefflich ist die Behandlung der mehr apologetisch gehaltenen Kapitel. Wir machen Religionslehrer und Vereinspräsidenten ganz besonders auf die Abschnitte über Willensfreiheit, Gewissen, Selbstmord, Duell aufmerksam. Wenn auch der Verfasser «nur das Gerippe» im Buche entwerfen will, «dem der lebendige Vortrag Geist und Leben einflössen muss, um die mehr auf den Verstand gerichtete Begründung auf Herz und Gemüt überzuleiten» — so sind doch schon im Buche selbst die Wege gewiesen, auf welchen diese schwierigen Materien heutzutage an höhern Schulen fruchtbar gemacht werden können. Immer klingt die latente pädagogische Absicht durch, den denkenden jungen Mann gegen Angriffe einer glaubensfeindlichen Wissenschaft und Kultur im Voraus zu waffnen! Recht glücklich ist dabei die pädagogisch wohlüberdachte Wahl aus dem Reichtum des Stoffes und die glücklich gebotenen Anhaltspunkte der logisch-pädagogischen Skizzen für den mündlichen Vortrag. Die socialen Grundsätze und Pflichten sind am ausgiebigsten behandelt. Nach einem massvoll gehaltenen geschichtlichen Ueberblick versteht es der Verfasser, den Begriff und alle die verschiedenen Seiten der socialen Frage im Lichte des Naturrechtes und des Gesetzes Christi sehr anregend zu beleuchten. Dabei entfaltet Jung die Theorie in anziehender Klarheit, nimmt den Kampf mit den Gegnern mutig, würdig und siegreich auf und weiss — ohne zu überladen — einen ganzen Reichtum von Einzelkonsequenzen und Beurteilungen höchst interessant einzuflechten. Die Artikel über «die sociale Frage» und «die wichtigsten Rechtsgrundsätze» enthalten die Grundlage zu einer wahren Lebensschule in den ewig wahren Grundsätzen des Naturrechtes und des Christentums. So bringt die Sittenlehre ungemein wohlthätige Anregungen für die reifere gebildete Jugend zur richtigen Beurteilung des modernen Lebens im Lichte des Christentums und wird zum bleibenden Sporn für die spätere fruchtbare Selbsttätigkeit katholischer Männer in den brennenden Fragen unserer Zeit. Wo an Gymnasien und Lyceen neben der Religionslehre philosophische Kollegien im christlichen Geiste einhergehen, müsste bei Einführung dieses Lehrbuches zwischen dem Religionslehrer und dem Professor der Philosophie eine klar geschiedene Arbeitsteilung eintreten, wenn nicht die Personalunion der beiden Fächer die Frage im vorneherein beantwortet hat.

A. M.

Kirchen-Chronik.

Religiöse Vorträge in Luzern und Zürich. In beiden Städten erfreuten sich diese Vorträge eines grossen Zudranges von Seite der Männerwelt. Wir werden die hochinteressanten Gedankengänge der beiden Redner in einer der nächsten Nummern kurz skizzieren.

Luzern. Ueber den Schluss der religiösen Vorträge des Hochw. Herrn P. Dekan Th. Bossard aus Einsiedeln und die immer herrliche Maria-Empfängnisfeier in Luzern registrieren wir die Eindrücke, die das «Vaterland» in Nr. 283 wiedergibt. Die schönen Worte aus dem Munde eines Laien haben doppelten Wert. Wir lesen darüber folgende Schilderung: «Religiöses Leben in Luzern.» Das waren wieder «Tage des Herrn»! So möchte man frohlockend ausrufen angesichts der religiösen Erneuerung in der letzten Woche. Trotz

ungünstiger, ungesunder Witterung, trotz anderweitigen Vorträgen, Konzerten und Lockungen aller Art sechs Abende nach einander ein Zusammenströmen von 500 bis 700 katholischen Männern und Jünglingen zu den religiösen Erörterungen eines gottbegeisterten Benediktiners im Vereinshaus! Am siebenten Tage, am Samstag abend 4 $\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr, die Jesuitenkirche samt Seitengängen, Chor und Emporen von Tausenden dicht besetzt, freudig lauschend einem glänzenden Kanzelworte des Hrn. Subregens Meier über die heiligmachende Gnade, das ausklang in einem begeisternden Ave Maria, gratia plena In der Morgenfrühe des Sonntags die Jesuitenkirche wieder nach allen Seiten und Gängen dicht besetzt. Tausende in langen Reihen zum Tische des Herrn tretend, vor und nach jeder Messe und zum Schlusse während 1 $\frac{1}{4}$ Stunde ein unausgesetztes Spenden der heiligen Kommunion — wahrhaft ein Schauspiel für die Engel im Himmel! Nachher alle Kirchen der Stadt, neun an der Zahl, wieder dicht gefüllt von Besuchern der Haupt- und Jugend-Gottesdienste. Und abends 8 Uhr wieder ein Zusammenströmen von 850 katholischen Männern und Jünglingen zum Schlussvortrag im grossen «Union»-Saale; ein religiöser Zusammenklang von nahezu tausend Männerherzen; hingerissen von den begeisterten Worten des Ordensmannes, ein inniges Herzerheben zu Gott dem Herrn — wahrhaftig, die Katholiken haben Grund zum Danke, viel Grund auch zu neuem Mut und Gottvertrauen. Sursum corda! — Gott segne die reiche Saat!

— Hochdorf. Der Katholikenverein beging am letzten Montag den 10. Dezember den hundertjährigen Geburtstag Vater Leus (der eigentliche Geburtstag ist der 1. Juni), wie der grosse Mann durchweg beim katholischen Volke genannt wird. Se. Gnaden, der Hochwürdigste Bischof Leonhard von Basel-Lugano celebrierte das hochfeierliche Pontifikalamt, während dessen der gut geschulte Kirchenchor eine vierstimmige Messe sang. Hochw. Herr Pfarrer und Sextar M. Scherer von Escholzmatt — ein Prediger im vollen und wahren Sinne des Wortes — fasste den Geist, der aus Leus Leben an unser jetziges Volk spricht, in das Wort der Schrift: «Ich und mein Haus wollen dem Herrn dienen alle Tage unseres Lebens.» Packend verstand er es, in der lauschenden Versammlung die tiefe Ueberzeugung zu festigen von der Notwendigkeit des religiösen Lebens in der Familie: für die Kirche, die Gesellschaft, die Kinder. Leus Bild ist immer wieder frisch und neu, altert nicht, verliert nicht sein Interesse, sprosst stets neue Keime katholischer Begeisterung und katholischer Taten, selbst für das neue Jahrhundert: Warum? Weil das Leben und Wirken dieses grossen Volksmannes aus der tiefen, echten Wurzel des Glaubens herauswuchs: fides est radix et fundamentum omnis iustificationis! Dass aus dieser Wurzel auch für das öffentliche Leben Segen wächst, zeigte Herr Oberrichter Dr. J. Sigrüst in vortrefflichen Ausführungen, für die wir hier einen besondern Dank abstatten; es war ein zeitgemässes Wort an Führer und Volk, das wir zwar leider nicht selber hören konnten, aber aus den Referaten schätzen lernten. «Grossrat Leu war ein glühender Förderer der kirchlichen Rechte, mit Mannesmut trat er gegen das radikale Gewaltregiment auf, welches den kirchlich-treuen Pfarrer A. Huber in Uffikon auf barbarische Weise massregelte und die Professoren Widmer, Kaufmann und Schlumpf ihrer Lehrtätigkeit entzog. Aber auch seine demokratische Ueberzeugung machte energisch Front gegen die widerwillige Wahlart des Grossen Rates, wodurch der freie Volkswille geknebelt wurde. Die Verfassung vom Jahre 1841 ist Leus Werk im eminentesten Sinne des Wortes. Ja, Leu war der freiheitlichen Gestaltung des Staatswesens eigentlich vorausgeeilt, daher bewundern wir seine Werke noch mehr, als seine Zeitgenossen. Durch Pflege der Dankbarkeit und Liebe gegenüber der katholischen Kirche, durch gewissenhafte Achtung der Volksrechte und ernste

Erfüllung der Volkspflichten ehren wir das Andenken unseres idealsten Führers am würdigsten», schloss Dr. Sigrist seinen Vortrag. — Vom katholischen Denken und Leben in Familie und Öffentlichkeit führte HH. Stadtkaplan A. Hartmann zum Centrum des katholischen Lebens: nach Rom. Er verstand es, die Weihestimmung des Jubeljahres über die begeisterte Versammlung auszugießen und führte das ganze katholische Gnaden- und Arbeitsleben auf «Christus zurück, der siegt und herrscht». — Beim Mittagessen spiegelte sich die Begeisterung des Tages in den Toasten der HH. Pfarrer und Kammerer Schwarzenberger, Regierungsrat Walther, Centralpräsident Adalbert Wirz, Dr. Jakob Schmid, Gerichtspräsident Elmiger, Kammerer und Pfarrer Räber von Sursee, Buchdrucker und Redaktor Schill etc. Möge das Schlusswort von Student J. Bühler Zeichen und Unterpand sein, dass das Geheimnis der Grösse und Kraft Leus auch ins junge Jahrhundert hinüberflamme und wirke — nämlich die **soliden, lebendigen Tugenden** des Glaubens, der Gottes- und Nächstenliebe, im stillen Familienheim und in der Arbeit und im Kampfe des Lebens. Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit neuerdings die Volksschrift Dr. J. Schwendimanns: Leu und seine Zeit.

Totentafel.

In Gries bei Bozen starb Sonntag den 9. Dezember P. Bernhard Maria Lierheimer, Konventual des Benediktiner-Stiftes Muri-Gries und von 1891—99 Professor der Philosophie am Kollegium zu Sarnen, ein tüchtiger, schaffensfreudiger Gelehrter, eine kindlich fromme Priesterseele und für gar viele ein treuer Berater in den Angelegenheiten ihres ewigen Heiles. Geboren den 1. Dezember 1826 zu Eichstätt, erhielt er in der Taufe den Namen Franz Xaver. In seiner Vaterstadt absolvierte er die Gymnasialstudien, am Kollegium Germanicum in Rom erhielt er seine philosophische und theologische Ausbildung und erwarb sich in letzterer den Doktorgrad. Im Jahre 1850 zum Priester geweiht, war er erst einige Jahre in der Seelsorge, dann an einem Gymnasium in München im Lehrfache tätig. Während vielen Jahren war er Hofprediger in der St. Michaelskirche zu München. Manche seiner Predigtcyclen sind durch den Druck einem weitem Kreise zugänglich geworden; so Leib und Seele 1864, Die Kirche Jesu Christi 1865, Das Leiden Jesu in demselben Jahre, Die Vollkommenheiten Gottes 1866, Parabeln und Wunder Jesu 1868, Die zehn Gebote Gottes 1869 und 1870, Jesus in uns, Jesus mit uns, Jesus für uns 1871—72, Papst und Unfehlbarkeit 1871, Das Buss sakrament 1874. Auch später veröffentlichte er noch einige ähnliche Arbeiten, so 1878 über die sieben Worte am Kreuze, 1887 über die Gnade und die hl. Sakramente. In dem stürmischen Jahre 1871 entsagte er seiner Stellung in München und zog sich zu den Söhnen des hl. Benedikt von Muri-Gries zurück, mit denen er schon als Professor in seinen Ferienaufenthalten zu Bozen viel und gern verkehrt hatte. 1872 legte er am 29. September die Gelübde ab. Von 1872 bis 1891 wirkte er im Kloster als Lehrer der Theologie und Bibliothekar, seit dem letzten Jahr als Professor der Philosophie und Bibliothekar am Kollegium zu Sarnen, unermüdlich tätig, ein geschätzter und von allen geliebter Lehrer. Der Jahresbericht von 1895 brachte aus seiner Feder eine Abhandlung über Melchior Paul von Deschwandens künstlerische Entwicklung. Schon früher war er durch Uebersetzung von italienischen ascetischen Werken litterarisch tätig gewesen. In den letzten Jahren begannen seine Kräfte zu schwinden, letzten Sommer durfte er sich ins Kloster nach Gries zurückziehen, wo er inzwischen in die ewige Ruhe eingegangen ist. Der wackere Priester und treue Freund finde bei Gott dem Herrn, dem er gedient hat, Licht und Frieden.

Quittung.

Eingegangen für den Neubau des abgebrannten Kirchleins in
 Süs bei Tarasp Uebertrag Fr. 20.—
 P. B. in E. E. „ 10.—
 Fr. 30.—

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Wir erinnern nochmals an die durch das diesjährige Fastenmandat getroffenen Bestimmungen über den religiösen Schluss des Jahrhunderts:

Art. 4. Gegen Ende des Jahres, am Quatembersamstag, den 22. Dezember 1900, soll in allen Pfarrkirchen ein feierliches Requiem für alle, welche im Laufe des Jahrhunderts in der Pfarrei in Christo dem Herrn gestorben sind, abgehalten werden. Die Pfarrgenossen sind zu fleissiger Teilnahme einzuladen.

An diesem Tage laden wir nebst dem jeden Priester ein, eine hl. Messe zu applizieren für seine im abgelaufenen Jahrhundert verstorbenen Eltern, Geschwister, Anverwandte, Wohltäter u. s. w., wie auch die Gläubigen ihre Gebete, Ablässe und guten Werke für ihre dahingeschiedenen Angehörigen aufopfern mögen.

Art. 5. Am letzten Tage des Jahrhunderts, am 31. Dez. 1900, soll in allen Kirchen morgens nach dem Gottesdienst, oder besser abends, ein feierliches Te Deum coram exposito Sanctissimo abgehalten werden. Diese Feier kann nach Möglichkeit und Gutfinden der HH. Pfarrer und Rektoren auch durch Ansprachen, Gebete und Gesänge erweitert werden.

Bezüglich des folgenden Mitternachtsgottesdienstes vom 31. Dezember auf 1. Januar gelten die im letzten Dezember erlassenen Bestimmungen. (Siehe «Kztg.» Nr. 49 1899, und Nr. 49, 1900.)

Die hochwürdigen Herren Prediger und Katecheten werden die Gläubigen zu diesen Andachtsübungen einladen und ihnen die Bedeutung und den Zweck derselben wieder ins Gedächtnis rufen.

Avis officiel au Clergé.

Nous rappelons aux RR. Curés ce qui a été prescrit par le mandament de carême de 1900 concernant le fin de notre siècle, voir:

Art. 4. Vers la fin de l'année, le samedi des Quatre-Temps, 22 décembre 1900, un office solennel de Requiem sera célébré dans toutes les églises paroissiales pour tous ceux qui sont pieusement décédés dans la paroisse au cours de ce siècle. On aura soin d'inviter les fidèles à y assister en grand nombre.

Nous invitons également chaque prêtre à dire ce jour-là une messe à l'intention de ses parents, de ses frères et sœurs, des autres membres de sa famille et de ses bienfaiteurs décédés dans le courant du siècle, et les fidèles à appliquer leurs prières, indulgences et bonnes œuvres à leurs parents défunts.

Art. 5. Le dernier jour du siècle, 31 décembre 1900, on chantera solennellement dans toutes les églises, le matin après l'office ou mieux le soir, un Te Deum d'actions de grâces devant le Saint-Sacrement exposé. Cette solennité pourrait être rehaussée, si c'est possible et si MM. les Curés le jugent à propos, par un sermon, des prières et des chants.

Au sujet de la messe de minuit du 31 décembre au 1 Janvier, les prescriptions publiées l'année dernière restent en vigueur. (Cfr. «K.-Ztg.» n° 49, 1899 et n° 49, 1900.)

MM. les Curés expliqueront aux fidèles la signification et le but des exercices prescrits ci-dessus et ils les inviteront à y participer en grand nombre.

KIRCHENBLUMEN
(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in solider, geschmackvoller Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von der

BLUMENFABRIK BÄTTIG, SEMPACH.

Ⓜ Ausgezeichnete Referenzen stehen zu Diensten. Ⓒ [11]

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte. [5]

Feinste und beste schwarze

[26] **Tuche** billigst bei
Henri Halter, Luzern
vormals Göldlin & Peyer.

Kirchenblumen

Altarbouquets und Guirlanden,
nach Angabe, in feiner und billiger
Ausführung empfiehlt

Th. Vogt, Blumenfabrik,
Baden (Schweiz).

NB. Viele Anerkennungschriften der
hochw. Geistlichkeit. [17]
Kostenanschläge für jede Ausführung
sofort nach Wunsch.

Brillen, Feldstecher

Barometer, Thermometer
empfiehlt [30]

W. Ecker, Optiker,

Kapellplatz, Luzern — Telephon.

Gebr. Hug & Cie., Luzern.

**Grösstes Lager klassischer und moderner Musik,
sowie empfehlenswerter Kirchenmusikalien.**

Reichhaltige Einsichtsendungen stehen gerne zu Diensten.

Pianos und Harmoniums in vorzüglicher Auswahl.

Allein-Vertretung der *anerkannt besten* schweizerischen und
ausländischen Firmen.

Reparaturen, Stimmungen und Polituren durch eigene
Angestellte prompt und billig.

Für die Herren Geistlichen und für Institute Vorzugspreise.

Die Möbel- und Parkettfabrik von Rob. Zemp

in Emmenbrücke bei Luzern

empfiehlt sich hiemit höflich für sämtliche Kirchenarbeiten, als: Kirchen-, Beicht-
und Chorstühle, Chortabourets, Messbuchgestelle. Ferner für Privatarbeiten als:
Betstühle, sämtliche Kasten-, Polster- und Luxusmöbel, wovon grosser Vorrat
in allen Preislagen. [9]

Bestellungen können bei der Fabrik in Emmenbrücke oder im Möbel-
magazin Hirschengraben 39 und 41, Luzern, gemacht werden.

Kirchen- und Kapellenfenster jeder Art
liefert zu coulantesten Preisen die [8]
entralschweizerische Glasmalerei-Anstalt
Inselstrasse 8 - Luzern - beim Bahnhof

Damaste zu
Pelüsche *Kirchenzwecken*
Satin bei [27]
Henri Halter, Luzern

GROS DÉTAIL

KAFFEE

34 Sorten:

Santos, Salvador, Liberia Caracas,
Nicaragua, Maracaibo, La Guayra,
Malabar, Java, Porto Rico, Ceylon,
Mocca, Menado, Bourbon etc. etc.
in feinsten Auswahl. [10]

Verlangen Sie PREISCOURANT!

Beste Bezugsquelle [10]

LAUBER & BÜHLER

Schwanenpl. LUZERN Löwenstr. 8

M. Imgrüth, Schuhhandlung

Weggisgasse — Luzern

empfiehlt sich dem tit. Klerus für
Lieferung von Prima [24]

Schuhwerk.

Auswahlendungen bereitwilligst.

Kirchenleinen

Kirchenpique

Kirchenteppeiche

in grosser Auswahl [25]

Henri Halter, Luzern.

An die tit. Inserenten!

Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ erfreut sich wachsender
Beliebtheit sowohl in den Kreisen des hochw. Klerus der ganzen
Schweiz, als auch in denjenigen der gebildeten kathol. Laienwelt.

Inserate finden daher in diesen Kreisen weite Verbreitung
und volle Beachtung.

Bekanntlich ist der Raum, der für Inserate zur Verfügung ge-
stellt wird, ein beschränkter, so dass wir sehr empfehlen, sich
baldigst den Raum für nächstes Jahr zu sichern, um so mehr,
als sich bereits schon neue Reflektanten angemeldet haben.

Ergebenst

Verlag und Expedition.

Schuhwarenhandlung und Massgeschäft

Kramgasse 5 **X. Walker-Vogel** LUZERN

früher Frau Grau

(neben Buchhandlung Prell & Eberle)

empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit für fertige Schuhwaren, wie für An-
fertigung nach Mass, unter Zusage reellster Bedienung. [28]

Auswahlendungen zu Diensten.

Die hochwürdige Geistlichkeit

bitten wir um Empfehlung unserer gediegenen, sittlich-reinen Unterhaltungslektüre:

Aus Vergangenheit u. Gegenwart.

Romane, Novellen, Erzählungen, von ersten katholischen Autoren.

Preis pro Bändchen, ca. 96 Seiten stark, nur **30 Pfg.** Bis jetzt erschienen 25 Bändchen.
Die Sammlung wird fortgesetzt.

Buhon & Bercker, Kesselacker, Verleger des h. Apost. Stuhles.

**Wir empfehlen der hochw. Geistlichkeit
und Kirchenvorständen**

in jedem Gewichte	Wachsaltarkerzen weiss	Ia, gestempelt, pro Kilo	Fr. 5. 40
	gelb	" "	4. 80
	weiss	IIa mit 1/3 Zusatz " "	4. 50
	gelb	" " 1/3 "	4. —
	Osterkerzen	Ia, gestempelt " "	6. —
Weihrauch erlesen, reinkörnig	" "	3. 50	

Jede Kerze aus reinem Bienenwachs ist am Fusse mit unserm
Stempel H. B. S. versehen. Kerzenabgang, sog. Traufwachs, wird
stets an Zahlung genommen

Herm. Brogle's Söhne
Wachswarenfabrik
Sisseln-Aargau, gegründet 1856.